



## **Neues Landeskirchengesetz: Organisatorischer Handlungsspielraum**

### **Das neue Landeskirchengesetz erweitert den organisatorischen Handlungsspielraum der Kirchgemeinden. Dabei wird unter anderem den Gesamtkirchgemeinden und der Zweisprachigkeit Rechnung getragen.**

Den Kirchgemeinden gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Landeskirche an. Das neue Landeskirchengesetz führt die bekannte Regelung weiter. Die Organisation der Kirchgemeinden richtet sich grundsätzlich nach dem Gemeindegesetz, sofern das kantonale Recht nicht Abweichungen zulässt.

Eine kirchliche Spezialität ist das Zusammenwirken kirchlicher Organe und Mitarbeitenden. So können Inhaberinnen und Inhaber des Pfarramts, des sozialdiakonischen oder des katechetischen Amtes nicht in den Kirchgemeinderat gewählt werden, wirken aber an den Kirchgemeinderatssitzungen gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung mit. Das neue Landeskirchengesetz bildet diese Rechtslage ab.

## **Kirchenkreise und Gesamtkirchgemeinden**

Kirchgemeinden können sich zur Förderung des Gemeindelebens in Kirchenkreise gliedern. Neu können ihnen auch Kompetenzen der Kirchgemeinde übertragen werden. Kirchenkreise und ihre Befugnisse müssen im Organisationsreglement der Kirchgemeinde verankert sein. Im Organisationsreglement kann gemäss dem Landeskirchengesetz auch auf den Schutz kirchlicher Minderheiten eingegangen werden. Dies etwa, um einer solchen Minderheit eine Vertretung im Kirchgemeinderat zuzusichern, und damit den Dialog zu fördern.

Mit dem neuen Landeskirchengesetz ist nach wie vor die Bildung von Gesamtkirchgemeinden möglich. Diese haben die Steuerhoheit, was zu einer einheitlichen Steuerveranlagung im betreffenden Gebiet führt und damit solidarisch wirkt. Neu wird im kantonalen Gemeindegesetz klargestellt, dass sich Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden zu einer Kirchgemeinde zusammenschliessen dürfen. Eine Gesamtkirchgemeinde kann auf diese Weise direkt in die Fusion miteinbezogen werden. Dadurch werden die laufenden Strukturanpassungen in den Gesamtkirchgemeinden unterstützt.

## **Zweisprachigkeit**

Von besonderer Bedeutung für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist die Zweisprachigkeit. Das neue Landeskirchengesetz unterstreicht, dass im deutschsprachigen und im französischsprachigen Gebiet des Kantons besondere Kirchgemeinden der anderen Sprache bestehen können. Gibt es an einem Ort sowohl eine französischsprachige als auch eine deutschsprachige Kirchgemeinde, können die Kirchgemeindemitglieder weiterhin frei wählen, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen. Neu können auch zweisprachige Kirchgemeinden gebildet werden. Dabei wird im neuen Landeskirchengesetz festgehalten, dass bei einer zweisprachigen Kirchgemeinde das Gemeindegebiet der deutsch- und französischsprachigen Mitglieder nicht deckungsgleich sein müssen, sondern ein unterschiedliches Kirchengebiet aufweisen dürfen.